

Satzung des „Ehemaligenverein des Fichte-Gymnasiums Krefeld e.V.“

(Stand: 02.09.2023)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ehemaligen-Verein des Fichte-Gymnasiums Krefeld e.V.“, die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „EFG Krefeld e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Gerichtsstand für alle EFG-Angelegenheiten ist Krefeld.

§ 2 Zweck

- (1) Der Ehemaligen-Verein des Fichte-Gymnasiums Krefeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Körperschaft ist es, den gemeinschaftsfördernden und erzieherischen Wert der Burg Bischofstein als Schullandheim zu erhalten und zu fördern, den Kontakt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Fichte-Gymnasiums zueinander und zu ihrer Schule aufrechtzuerhalten. Dieser Satzungszweck soll vor allem erreicht werden durch:

- finanzielle Zuwendungen, die zur Erhaltung der Burg Bischofstein dienen
- persönlichen Arbeitseinsatz bei Verrichtung solcher Maßnahmen
- Organisation und Durchführung von Treffen ehemaliger Schüler und Lehrer des Fichte-Gymnasiums Krefeld.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung, Geschäftsjahr

- (1) Die zu seiner Aufrechterhaltung notwendigen Mittel sowie die Mittel für sein finanzielles Anliegen erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2023 ist das Geschäftsjahr verkürzt, vom 01. Mai bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede ehemalige Schülerin und jeder ehemalige Schüler, jede ehemalige Lehrerin und jeder ehemalige Lehrer sowie jede ehemalige Mitarbeiterin und jeder ehemalige Mitarbeiter des Fichte-Gymnasiums Krefeld werden.
- (2) Fördermitglied des EFG kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Für besondere Bemühungen und Leistungen für den Verein kann die Mitgliederversammlung auf eigenen Vorschlag oder den des Vorstandes auch Personen zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende (also bis zum 30. September des Jahres) schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
2. durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen fälligen Jahresbeitrag zweimal nicht bezahlt;
 - b. den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
3. mit dem Tod des Mitglieds.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung verhandelt und beschließt über den Einspruch.

- (6) Mit dem Tode des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet. Der Vorstand behält sich in diesem Falle vor, fällige Beiträge einzutreiben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus folgenden ordentlichen Mitgliedern besteht:
1. 1. Vorsitzende/r
 2. 2. Vorsitzende/r
 3. Kassierer/in
 4. Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Im Folgenden sind Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und leitet ihre Verhandlungen. Er legt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (3) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck führt er ein Kassenbuch. Er hat zur Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine Quittung in Empfang.
- (5) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Ohne dass dies Außenwirkung entfaltet, wird vereinsintern vereinbart, dass zunächst der 1. Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem 2. Vorsitzenden den Verein vertritt. Sollte der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende verhindert sein, vertritt der verbleibende Vorsitzende den Verein gemeinschaftlich mit dem Kassierer oder dem Schriftführer. Sind beide Vorsitzenden verhindert, vertreten der Kassierer und der Schriftführer den Verein gemeinschaftlich.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen mindestens drei der vier Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Vereinsintern gilt, dass über Konten und Barzahlungen des Vereins der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende oder der Kassierer bis zu einem Betrag von 2.000,00 € alleine verfügungsberechtigt sind. Ab einem Betrag von 2.000,00 € sind zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Bei Verwendung von Online-Banking wird die gemeinschaftliche Verfügung dadurch sichergestellt, dass die handelnde Person bei Beträgen ab 2.000,00 € die vorherige Zustimmung nach Satz 2 schriftlich, z.B. per E-Mail oder Fax, einzuholen hat.
- (10) Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.

§ 7 Politische Neutralität

Der EFG ist politisch neutral; politische Arbeit oder politische Werbung im EFG sind verboten.

§ 8 Datenschutz

Die dem EFG mitgeteilten persönlichen Daten stehen unter dem Datenschutzgesetz und dürfen nur für vereinsinterne Zwecke gebraucht werden. Missbrauch der Daten durch Unberechtigte, etwa zu politischen oder gewerblichen Zwecken (z.B. Werbung), ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft einmal jährlich zu einem Ehemaligen-Treffen auf, das gleichzeitig ordentliche Mitgliederversammlung ist. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung soweit möglich via E-Mail, ansonsten mit einfachem Brief erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Durch das vorgenannte Verfahren wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hergestellt.

Außerordentliche Versammlungen werden durchgeführt:

- a. Auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. Auf besonderen Wunsch, wenn eine schriftliche Angabe der Gründe vorliegt, die von mindestens 10 v.H. der Vereinsmitglieder unterschrieben ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vorschläge zur Satzungsänderung sind vom Vorstand zu sammeln und spätestens mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
 - (4) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 75 v.H. der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Kommt ein mehrheitlicher Auflösungsbeschluss in der Mitgliederversammlung nicht zustande, kann unter Beachtung von Absatz 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit wortgleicher Tagesordnung einberufen werden (wobei ein Datum evtl. anzupassen ist), die spätestens sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Bei der Abstimmung über diese wortgleiche

Tagesordnung kann die Auflösung des Vereins mit der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung mit herabgesetzter Mehrheitsanforderung hingewiesen wurde.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl des Vorstands;
 2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 3. Entgegennahme der Jahresabrechnung des Kassierers;
 4. Wahl der Rechnungsprüfer;
 5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 6. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 7. Entscheidung über Satzungsänderungen;
 8. Entscheidung über den Haushaltsplan;
 9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Mitgliederbeiträge und Spenden

Der Mitgliederbeitrag beträgt für:

- (1) Mitglieder mit regelmäßigem Einkommen und Fördermitglieder mindestens 30,- € pro Kalenderjahr;
- (2) Auszubildende, Berufsschüler/innen, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Arbeitslose mindestens 15,- € pro Kalenderjahr. Dabei wird der ermäßigte Beitrag auf zunächst drei Jahre beschränkt. Danach wird automatisch auf den Mindestbeitrag für Mitglieder mit regelmäßigem Einkommen erhöht, falls kein Nachweis des Anspruchs auf Beitragsreduzierung beigebracht wird;
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied eine zeitlich befristete Beitragsreduzierung gewähren. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag kann durch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE20ZZZ00000600912 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
Übrige Zahlungen und Spenden können auf das Vereinskonto eingezahlt oder überwiesen werden.
- (6) Als Spende ist es auch anzusehen, wenn eine berechtigte Person oder ein Mitglied auf den ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein verzichtet.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf ein Jahr (Wiederwahl ist zulässig), die die Kasse sowie alle Einnahmen und Ausgaben zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den „Förderverein der Burg Bischofstein e.V.“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des EFG zu verwenden. Falls dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung des EFG nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, sofern das Fichte-Gymnasium noch besteht, mit der Auflage, es zugunsten des Fichte-Gymnasiums Krefeld zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.